

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen der Eppendorf SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland (nachstehend insgesamt „Eppendorf“ genannt) bei Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern (nachstehend insgesamt „Lieferant“ genannt).

1.2. Sie gelten auch dann, wenn Eppendorf in Kenntnis widersprechender oder ergänzender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen widersprechen oder diese ergänzen, werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Eppendorf ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

1.4. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsschluss

2.1. Angebote des Lieferanten erfolgen unentgeltlich und begründen für Eppendorf keine Verpflichtungen. Der Lieferant wird in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen gegenüber der Anfrage von Eppendorf ausdrücklich hinweisen und Eppendorf Alternativen, die im Vergleich zur Anfrage technisch und wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anbieten.

2.2. Bestellungen von Eppendorf bedürfen der Schrift- oder Textform. Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch die Auftragsbestätigung werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von Eppendorf in Schrift- oder Textform bestätigt werden.

2.3. Eppendorf kann die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Eingang annimmt.

2.4. Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

3. Preise

3.1. Maßgebend sind ausschließlich die in der Bestellung von Eppendorf genannten Preise und Währungen. Sämtliche Preise verstehen sich einschließlich Verpackung und sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die Eppendorf in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat.

3.2. Hat der Lieferant die Aufstellung oder Montage übernommen, trägt der Lieferant alle dafür erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Einbau- und Montagekosten, Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.

4. Lieferung und Lieferfristen

4.1. Die Lieferung von Waren hat frachtfrei (CPT Incoterms® 2020) von dem in der Bestellung genannten Lieferort an dem in der Bestellung genannten Bestimmungsort zu erfolgen.

4.2. Der Lieferant ist zu Teillieferungen nicht berechtigt, es sei denn Eppendorf hat ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind Eppendorf zumutbar. Bei chargenabhängigen Gütern müssen Teillieferungen aus einer Charge stammen und entsprechend gekennzeichnet sein.

4.3. Vereinbarte Termine oder Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine oder -fristen ist der Eingang der Ware bei dem von Eppendorf benannten Bestimmungsort. Ist eine Lieferung mit Aufstellung oder Montage vereinbart, ist die Abnahme der Aufstellung oder Montage für die Rechtzeitigkeit der Lieferung maßgebend.

4.4. Werden Liefertermine oder -fristen nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Erkennt der Lieferant, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er Eppendorf darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu informieren. Insbesondere kann sich der Lieferant nur dann darauf berufen, dass er die für die Lieferung erforderlichen Unterlagen von Eppendorf nicht oder nicht rechtzeitig erhalten habe, wenn er die Unterlagen schriftlich bei Eppendorf angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

5. Versand und Gefahrenübergang

5.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht im Einklang mit der in der Bestellung vereinbarten Incoterms® auf Eppendorf über. Hat der Lieferant die Aufstellung oder Montage übernommen, so geht die Gefahr erst im Zeitpunkt der Abnahme auf Eppendorf über.

5.2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer von Eppendorf angibt und den Inhalt der Lieferung nach Art und Menge bezeichnet. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Eppendorf hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

5.3. Der Lieferant hat die Waren mit am Bestimmungsort zugelassenen Verpackungsmaterialien so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden und Transportvorgaben (z.B. lückenlose Einhaltung einer Tiefkühlkette) eingehalten werden. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften. Erklärt Eppendorf sich ausnahmsweise mit der Übernahme von Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.

6. Einsatz von Subunternehmern

Der Lieferant ist ohne die schriftliche Einwilligung von Eppendorf nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Zahlungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen fällig. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald (i) die Lieferung am Bestimmungsort an Eppendorf oder einen von Eppendorf Beauftragten übergeben worden ist, (ii) alle sonstigen Leistungen vollständig erbracht sind (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) und (iii) eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.

7.2. Bei einer Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Tagen ist Eppendorf zu einem Abzug von drei (3) Prozent Skonto berechtigt. Ein Skontoabzug ist auch zulässig, wenn Eppendorf aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält.

7.3. Der Lieferant hat pro Bestellung eine prüfbare Rechnung zu erstellen, die alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben nach deutschem Recht enthalten muss. Auf der Rechnung ist die vollständige Bestellnummer von Eppendorf und, sofern vorhanden, die Lieferscheinnummer des Lieferanten anzugeben. Die Rechnung ist an die in der Bestellung von Eppendorf genannte Rechnungsadresse zu übermitteln.

7.4. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

7.5. Die Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten ist ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferant rechnet mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung auf oder macht diesbezüglich ein Zurückbehaltungsrecht geltend.

8. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

8.1. Eppendorf wird, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder sonstige äußerlich erkennbare Mängel vorliegen.

8.2. Entdeckt Eppendorf bei der Wareneingangskontrolle nach Ziffer 8.1 oder später einen Mangel, wird Eppendorf diesen Mangel dem Lieferanten anzeigen.

8.3. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Ablieferung gerügten äußerlich erkennbaren Mängel und alle innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Entdeckung gerügten sonstigen Mängel.

9. Mängelansprüche

9.1. Ist eine Ware mangelhaft, stehen Eppendorf die gesetzlichen Rechte nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu.

9.2. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht Eppendorf zu. Der Lieferant kann die von Eppendorf gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Im Fall der Nacherfüllung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten sowie Ein- und Ausbauskosten zu tragen.

9.3. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von Eppendorf gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, kann Eppendorf nach ihrer Wahl entsprechend der gesetzlichen Regelungen vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, Minderung verlangen, auf Kosten des Lieferanten den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

9.4. Die in Ziffer 9.3 genannten Rechte können ohne Fristsetzung geltend gemacht werden, wenn Eppendorf ein besonderes Interesse an einer sofortigen Nacherfüllung hat und eine Aufforderung an den Lieferanten, den Mangel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Eppendorf den Mangel sofort beseitigen muss, um eigenen Lieferverzögerung zu vermeiden, eine Gefährdung der Betriebssicherheit besteht oder dies zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden erforderlich ist. Die gesetzlichen Vorschriften zur Entbehrllichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

9.5. Die Verjährungsfrist für die Rechte von Eppendorf wegen Mängeln beträgt sechsunddreißig (36) Monate seit der Ablieferung der Ware am Bestimmungsort oder, soweit eine Lieferung mit Aufstellung oder Montage geschuldet ist, seit deren Abnahme, es sei denn es gilt eine längere gesetzliche Frist. Soweit der Lieferant im Rahmen seiner Nacherfüllungsverpflichtung eine mangelfreie Sache neu liefert (Ersatzlieferung), beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend das Recht vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

10. Produkthaftung und Haftpflichtversicherung

10.1. Für den Fall, dass Eppendorf aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, Eppendorf von derartigen Ansprüchen freizustellen, soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

10.2. Der Lieferant wird Eppendorf auf Anforderung bei der Aufklärung und Abwehr von Ansprüchen Dritter angemessen unterstützen.

10.3. Im Rahmen seiner Freistellungspflicht nach Ziffer 10.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, alle Kosten und Aufwendungen zu übernehmen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Eppendorf rechtmäßig durchgeführten Maßnahme zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Maßnahme wird Eppendorf den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

10.4. Der Lieferant verpflichtet sich, einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf eine Produkthaftung zu unterhalten. Auf Verlangen hat der Lieferant Eppendorf den Versicherungsschutz nachzuweisen.

11. Gewerbliche Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter

11.1. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die gelieferte Ware sowie der Herstellungsprozess keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzen.

11.2. Der Lieferant haftet für die aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter entstehenden Aufwendungen und Schäden (einschließlich Rechtsverfolgungskosten), es sei denn, der Lieferant hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten. Der Lieferant ist in diesem Umfang verpflichtet, Eppendorf von Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung solcher Rechte freizustellen.

12. Besondere Rücktritts- und Kündigungsrechte

Eppendorf ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder diesen aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Lieferant seine Zahlungen eingestellt hat, der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder eine sonstige wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Liefer- oder Leistungsverpflichtung gegenüber Eppendorf gefährdet wird.

13. Materialbeistellungen

13.1. Von Eppendorf beigestelltes Material bleibt Eigentum von Eppendorf und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum von Eppendorf zu kennzeichnen. Beigestelltes Material darf nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

13.2. Eine Verarbeitung oder Umbildung von beigestelltem Material durch den Lieferanten wird stets unentgeltlich für Eppendorf vorgenommen. Erfolgt jedoch eine Verarbeitung von beigestelltem Material mit anderen, nicht Eppendorf gehörenden Gegenständen, erwirbt Eppendorf lediglich Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes des beigestellten Materials zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände. Der Lieferant verwahrt die neue Sache unentgeltlich für Eppendorf mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

14. Fertigungsmittel

14.1. Werkzeuge, Modelle, Muster, Mess- und Prüfmittel, Druckvorlagen, Tester für Leiterplattenbestückung und sonstige Fertigungsmittel, die Eppendorf dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung überlässt, bleiben im Eigentum von Eppendorf. Die Fertigungsmittel, die vom Lieferanten in Erfüllung der Bestellung angefertigt und Eppendorf in Rechnung gestellt werden, werden im Zeitpunkt ihrer Herstellung Eigentum von Eppendorf. Der Lieferant verwahrt sämtliche Fertigungsmittel unentgeltlich für Eppendorf mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

14.2. Sämtliche Fertigungsmittel ebenso wie die danach hergestellten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Einwilligung von Eppendorf weder an Dritte weitergegeben werden noch für andere als vertragliche Zwecke benutzt werden. Eppendorf kann Herausgabe der Fertigungsmittel verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt oder die Fertigungsmittel zur weiteren Erfüllung der Lieferung oder Leistung nicht mehr benötigt werden.

15. Druckaufträge

Bei allen Druckaufträgen ist Eppendorf ein Korrekturabzug zur Druckgenehmigung vor Beginn der Fertigung vorzulegen. Der Name des Lieferanten oder der Druckerei darf auf Drucksachen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von Eppendorf angegeben werden.

16. Exportkontrolle und Zoll

Der Lieferant hat alle Anforderungen der anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Ausfuhr- und Zollbestimmungen zu erfüllen. Der Lieferant hat Eppendorf rechtzeitig vor der Lieferung der bestellten Ware alle Daten, Unterlagen und Informationen schriftlich mitzuteilen, die Eppendorf zur Einhaltung der anwendbaren Ausfuhr- und Zollbestimmungen bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern (einschließlich der Export Control Classification Number gemäß U.S. Commerce Control List (ECCN)), den handelspolitischen Warenursprung und die statistische Warennummer (HS-Code).

17. Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung seitens Eppendorf steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse des nationalen und/oder internationalen Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

18. Höhere Gewalt

18.1. Für den Fall, dass eine der Vertragsparteien ihre vertraglichen Verpflichtungen aufgrund von Handlungen, Ereignissen oder Umständen, die bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht in ihrer Kontrolle liegen (höhere Gewalt), nicht erbringen kann, ist diese Vertragspartei für die Dauer der Hinderung von ihren Leistungspflichten befreit. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Streik oder Arbeitskämpfe, allgemeine Knappheit von Rohstoffen und Beschränkungen des Energieverbrauchs.

18.2. Ist eine Vertragspartei die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen länger als sechs (6) Monate aufgrund höherer Gewalt nicht möglich, so ist die andere Vertragspartei zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche bestehen insoweit nicht.

19. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder sonst anlässlich der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und keiner anderen Person offenzulegen und sie mit dem gleichen Maß an Sorgfalt zu schützen, wie sie ihre eigenen vertraulichen Informationen schützen würden.

20. Sonstiges

20.1. Der Lieferant darf seine Ansprüche gegen Eppendorf nicht ohne die schriftliche Zustimmung von Eppendorf an Dritte abtreten.

20.2. Der Lieferant verpflichtet sich, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Eppendorf, Eppendorf als Referenzkunden zu benennen und Pressemitteilungen oder sonstige öffentliche Verlautbarungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses abzugeben.

20.3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen zwischen Eppendorf und dem Lieferanten unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt eine andere wirksame und durchführbare Bestimmung, welche die Vertragsparteien im Hinblick auf Sinn und Zweck ihrer Vertragsbeziehung vereinbart hätten, wenn sie bei Vertragsabschluss die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der jeweiligen Bestimmung bedacht hätten, und welche den Absichten der Vertragsparteien im Hinblick auf Sinn und Zweck ihrer Vertragsbeziehung entspricht. Entsprechendes gilt bei einer Vertragslücke.

20.4. Änderungen vertraglicher Bestimmungen zwischen den Vertragsparteien sowie der Verzicht auf Rechte aus diesen Bestimmungen bedürfen der Schriftform, soweit nicht ein strengeres Formerfordernis eingreift. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.

20.5. Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist der in der Bestellung genannte Bestimmungsort.

20.6. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

20.7. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Hamburg. Abweichende zwingende gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Stand: Oktober 2021